

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage AE gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung

Anlage AE

2006

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C

Ausländische Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen bei Auslandsbeteiligungen

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen

99 16

89

Nur vom Finanzamt auszufüllen

130

131

132

133

140

141

142

143

111

112

184

185

281

268

A. Ausländische Einkünfte mit anzurechnender ausländischer Steuer (ohne Beträge nach § 8b KStG)

Anrechnung ausländ. Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 EStG, nach § 26 Abs. 6 KStG i. V. mit § 50 Abs. 6 und § 34c Abs. 1 EStG, nach § 26 KStG i. V. mit § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG¹⁾ 16

Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländ. Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. d. § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. d. § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG (einschließl. ausländ. Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggfs. ausländ. Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 6 EStG)

| Name des Staates / Fonds |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| EUR | EUR | EUR | EUR |
| 130 | 131 | 132 | 133 |
| 140 | 141 | 142 | 143 |

Darauf entfallende ausländ. Steuer, die der deutschen ESt bzw. KSt entspricht, gekürzt um einen entstand. Ermäßigungsanspruch (lt. beigefügten Belegen), sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG fiktiv anrechb. ausländ. Steuer

In Zeile 2 enthaltene fiktiv anrechenbare ausländ. Steuer. Bei Organschaft: Von d. Beträgen lt. Zeile 2 entfallen auf Organgesellschaften

B. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind (ohne Beträge nach § 8b KStG) 14

z.B. positive oder negative Einkünfte aus ausländ. Betriebsstätten (einschl. der Beträge lt. Zeile 20)

Staat	Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR	EUR
1	2	3	4	5
			111	
			112	
Zusammen				
Davon ab: Nicht abziehbare inländische Ausgaben, die mit den Einkünften lt. Zeile 10 zusammenhängen				
Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrten Vorzeichen)				

C. Ausländische Sachverhalte nach § 8b KStG

Nicht bei Organgesellschaften und – bei Organträgern – ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge. Bei Beteiligungen an mehreren Kapitalgesellschaften und / oder mittelbarer Beteiligung an Kapitalgesellschaften über Personengesellschaften: Bitte Einzelaufstellung auf besonderem Blatt beifügen. 4 9

Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR
1	2	3
		184
Bezüge i. S. d. § 8b Abs. 1 KStG		
Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben (5% des Betrages lt. Zeile 13 Spalte 4 – § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG)		
Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)		
Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR
1	2	3
		185
Gewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG (ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG)		
Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben (5% des Betrags lt. Zeile 16 Spalte 4 – § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG)		
Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)		
Dazu: Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG		
Dazu / Davon ab: Korrekturbetrag nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 KStG		
Zwischensumme (Übertrag)		

1) UmwStG = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4133), geändert durch das Gesetz vom 7. 12. 2006 (BGBl. I S. 2782).

Steuernummer

Zeile					EUR	Nur vom Finanzamt auszufüllen
19	Zwischensumme (Übertrag)					
	D. Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 EStG 1997²⁾ i. V. m. § 52 Abs. 3 EStG¹⁴⁾					
20	Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 EStG 1997 i. V. m. § 52 Abs. 3 EStG				121	121
	E. Ausländische Steuern für die nach § 26 Abs. 6 KStG oder § 12 Abs. 3 AStG i. V. m. § 34c Abs. 2 oder 3 EStG der Abzug beantragt wird bzw. zusteht (ohne Steuern auf Beträge nach § 8b KStG)¹⁴⁾					
21	Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 2 EStG der Abzug beantragt wird	Name des Staates / Fonds EUR	Name des Staates / Fonds EUR	Name des Staates / Fonds EUR		
22	Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 3 EStG der Abzug zusteht	+	+	+		
23	Zusammen				162	162
24	Summe der lt. Zeile 23 abzuziehenden ausländischen Steuern				-	
25 bis 27 frei	F. Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG					
28	Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag zuzüglich auf Antrag nach § 12 AStG anzurechnender ausländischer Steuern, ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften ¹⁷⁾				187	187
28a	Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag zuzüglich auf Antrag nach § 12 AStG anzurechnender ausländischer Steuern der Organgesellschaften			287	287	
29	Auf Antrag nach § 12 AStG anzurechnende ausländische Steuer einschließlich entsprechender Beträge der Organgesellschaften			188	188	
30	G. Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG				175	175
31 bis 32 frei	Betrag lt. beigefügter Erläuterung ^{14) 17)}				+	
33	Zusammen (Übertrag nach Zeile 41 der Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A)					
	H. Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte mit Auslandsbezug / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen bei Auslandsbeteiligungen im Sinne des § 2a Abs. 1 EStG^{14) 18)}					
	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1	noch nicht verrechnete Verluste bis 2005	negative Einkünfte mit Auslandsbezug / Gewinnminderungen 2006 i.S. von § 2a Abs. 1 EStG	positive Einkünfte 2006	
	1	2	3	4	5	
34		Nr. EStG	EUR	EUR	EUR	
35		Nr. EStG				
36		Nr. EStG				
37		Nr. EStG				
	Betrag lt. Spalte 5 abzüglich Beträge lt. Spalte 4 ergibt		oder		verbleibende negative Einkünfte mit Auslandsbezug / Gewinnminderungen (Betrag aus Sp. 3 zuzügl. Betrag aus Sp. 7 und abzügl. Betrag aus Sp. 8)	
	positiven Betrag		negativen Betrag		niedrigerer Betrag aus Spalte 3 oder 6 ergibt den Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG	
	6	7	8	9		
34	EUR	EUR	EUR	EUR		
35						
36						
37						
38	Zusammen		127	128		
	Übertrag nach Zeile 43 des Vordrucks KSt 1 A			Übertrag nach Zeile 44 des Vordrucks KSt 1 A		

2) EStG 1997 = Einkommensteuergesetz i. d. Fassung des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270).